

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und  
Beteiligungsverwaltung, Controlling  
Herr Larisch

Datum:  
24.05.2022

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH - Verkauf eines Grundstücks  
und Gründung der Gesellschaft "Haus Westerholz gemeinnützige GmbH"  
Weisung an die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	06.07.2022	Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung
N	12.07.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.07.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Die Psychiatrische Klinik Lüneburg (PKL) ist Betreiberin von Haus Westerholz, einem Pflegeheim für seelisch behinderte Menschen, welches über insgesamt 80 Plätze (27 Doppelzimmer und 26 Einzelzimmer) verfügt und in Ebstorf im Landkreis Uelzen verortet ist.

Die Bestandsgebäude von Haus Westerholz weisen in der baulichen Struktur einen hohen Sanierungsbedarf auf, was auch signifikante strukturelle Nachteile in der Betriebsorganisation mit sich bringt.

Aus diesen Gründen wurde ab 2016 ein Pflegeheim (Haus 44) auf dem Gelände der PKL in Lüneburg neu errichtet und im Jahr 2018 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme erfolgte allerdings nicht als Pflegeheim, sondern interimswise wird der Neubau (Haus 44) durch zwei Stationen der Erwachsenenpsychiatrie (KPP) genutzt, sowie als Standort für das Behandlungsteam der aufsuchenden Station E 64.

Für das Jahr 2022 ist der Umzug der Patient:innen und Mitarbeiter:innen von Haus Westerholz an den Standort Lüneburg vorgesehen gewesen. Aufgrund einer geänderten baulichen Zielplanung der Erwachsenenpsychiatrie (KPP) die anstatt der Sanierung des Bestandsgebäudes (Haus 48) jetzt den Abriss und einen Neubau als 2. Bauabschnitt vorsieht, kann der Umzug von Haus Westerholz nicht wie geplant erfolgen. Die Fertigstellung des 2. Bauabschnitt ist frühestens für das Jahr 2029 vorgesehen. Folglich wird Haus 44

voraussichtlich auch bis 2029 als Interimslösung für die Erwachsenenpsychiatrie (KPP) benötigt und steht somit für einen Umzug von Haus Westerholz nicht zur Verfügung.

Daraufhin wurden die bereits im Jahr 2014 in einem Projekt untersuchten Zukunftsszenarien von Haus Westerholz durch die PKL in mehreren Strategiesitzungen nochmal neu bewertet.

Das Ergebnis zeigt, dass die PKL kurz- bis langfristig keine Investitionsmittel für die notwendigen Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen am Standort Ebstorf oder Lüneburg zur Verfügung stellen kann.

Zusätzlich gibt es eine sehr starke Verwurzelung von Haus Westerholz im Landkreis Uelzen durch die über Jahrzehnte aufgebauten Strukturen, was sich insbesondere an der Belegschaft zeigt, die größtenteils aus der Region kommt. Hier liegt grundsätzlich ein Risiko darin, wie viele Mitarbeiter:innen tatsächlich einen Standortwechsel mittragen würden. Auch die Bewohner:innen haben einen starken Bezug zum Ort und sind dort etabliert. In Abstimmungen mit politischen Vertretern aus dem Klosterflecken Ebstorf wird ein starkes Interesse an einem Erhalt des Pflegeheims am Standort Ebstorf signalisiert.

Aufgrund der oben genannten Aspekte und einer fehlenden Alternative am Standort Lüneburg wurden daher mehrere Optionen zum Erhalt von Haus Westerholz am Standort Ebstorf geprüft. Hier wurde deutlich, dass eine Realisierung ohne das Eingehen einer strategischen Partnerschaft nicht möglich ist.

Als Planungsgrundlage für diese weiterführenden Überlegungen hat die PKL ein Verkehrswertgutachten für die Liegenschaft erstellen lassen.

In diesem Kontext starteten im Sommer 2021 tiefergehende Kooperationsgespräche mit der Seniorenhaus eG, einer gemeinnützigen Genossenschaft für Pflegedienstleistungen aus Horneburg, um mögliche Zukunftsoptionen von Haus Westerholz am Standort Ebstorf zu entwickeln.

Mit Blick auf die größtmöglichen Vorteile für die Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen wurde gemeinsam mit der Seniorenhaus eG ein Stufenmodell entwickelt, welches das Pflegeheim Haus Westerholz am Standort Ebstorf zukunftssicher stärkt und ausbaut.

In einem ersten Schritt würde die PKL das Grundstück, mit Vorliegen eines positiven Bauvorbescheides, an die Seniorenhaus eG verkaufen. Die Seniorenhaus eG wird dann auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko Teile der Bausubstanz durch Neubauten ersetzen.

Während der Bauzeit bleibt die PKL, im Rahmen einer mietfreien Nutzungsüberlassung, Betreiberin des Heimbetriebs.

Nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme übergibt die PKL den Betrieb, den sie zuvor in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert hat, durch Verkauf und Abtretung sämtlicher Gesellschaftsanteile an die Seniorenhaus eG.

Nach erfolgter Übergabe vereinbaren die PKL und die Seniorenhaus eG eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung und Wohnerversorgung.

Mit diesem Modell kann sich die PKL auf ihre Kernkompetenz als Krankenhaus fokussieren und die Seniorenhaus eG ihre Pflege-Expertise in Haus Westerholz einbringen und für Bewohner:innen und Belegschaft zukunftssichere Strukturen am Standort Ebstorf schaffen. Der Neubau führt zu einer Verbesserung der Unterbringung für die Bewohner und für die Belegschaft zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen unter Sicherung des Arbeitsplatzes und der Konditionen.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,00  
aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: keine
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja  
~~Nein~~
- Teilhaushalt / Kostenstelle:  
Produkt / Kostenträger:  
Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: keine

## Folgenabschätzung:

### A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

### B) Klimaauswirkungen

#### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Beschlussvorschlag:**

Die städtischen Beteiligungsvertreter in den Gesellschafterversammlungen der Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH und der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH werden angewiesen, dem Verkauf des Hauses Westerholz an die Seniorenhaus eG sowie der Gründung der Haus Westerholz gemeinnützige GmbH zuzustimmen. Des Weiteren wird der Geschäftsführer der Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH angewiesen alle hierfür erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der „Haus Westerholz gGmbH“

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:  
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

---

# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **Haus Westerholz gemeinnützige GmbH**

### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt den Namen

**Haus Westerholz gemeinnützige GmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Ebstorf.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Pflegeheimen, heilpädagogischen Einrichtungen sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen verwirklicht.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes teilweise oder ganz zu beteiligen oder solche zu gründen. Sie kann für Dritte die Betriebsführung an Einrichtungen der in Ziffer 1. und 2. bezeichneten Art für eigene und/oder fremde Rechnung durchführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hansestadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital beträgt € 25.000.
2. Das Stammkapital ist in nachfolgende Geschäftsanteile aufgeteilt:

Nr. 1            Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH: € 25.000.

#### **§ 5 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat, wenn ein solcher berufen wird.

#### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus
  - der/ dem jeweiligen Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister und
  - der/ dem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbHals Vertreter der Gesellschafterin. Sollte der Geschäftsführer der Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH gleichzeitig der Geschäftsführer der Gesellschaft sein, so tritt an seine Stelle der Geschäftsführer der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH.
2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem von der Gesellschafterin zu bestimmenden Ort statt.

3. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates – sofern gebildet – schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Hansestadt Lüneburg die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Rat und/oder Verwaltungsausschuß der Hansestadt von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder die Gesellschafterin dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangt.
6. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

## **§ 8 Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefaßt. Die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Abstimmung erfolgt nach Gesellschaftsanteilen. Jede fünfzig EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für einen Gesellschafterbeschluß nicht ausdrücklich Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch dem/der Geschäftsführer/-in zugegangen ist.

7. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
  1. Entlastung des Aufsichtsrates – sofern gebildet – und der Geschäftsführer;
  2. Bestellung der Abschlußprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
  3. Festlegung des Auslagensatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates – sofern gebildet -;
  4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  5. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
  6. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
  7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
  8. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern – sofern gebildet – und/oder dem Geschäftsführer;
  9. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
  10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
  11. den Abschluß, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
  12. Feststellung des Jahresabschlusses
  13. Berufung eines Aufsichtsrates
  14. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.
  
8. Die Beschlußfassung nach Absatz 1 Ziffer 2 hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

## **§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, daß ein Aufsichtsrat gebildet wird. Dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeitsregularien werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

## **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung für folgende Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern ein solcher gebildet ist. Ist kein Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschuß gebildet worden, fällt die Zustimmung unter die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sofern im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen;
2. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, und Dauerlieferungsverträgen;

3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes;
7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten.
8. Abschluß, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/Die Geschäftsführer/-in wird/werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Geschäftsführern/innen vertreten.
3. Jede/r Geschäftsführer/-in vertritt die Gesellschaft stets allein. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann dem/den Geschäftsführer(n) gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/in eines Dritten und /oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
4. Der/Die stellvertretende/n Geschäftsführer/-innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung regelt eine zu erlassende Geschäftsordnung.
5. Bei Gründung der Gesellschaft werden in Abwandlung von vorstehender Regelung der/vdie erste Geschäftsführer/-in und der/die erste stellvertretende Geschäftsführer/-in von der Gründungsversammlung (Gesellschafterversammlung) bestellt.

### **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

1. Der/Die Geschäftsführer/-in erledigt/erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und – sofern gebildet – der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze.
2. Der/Die Geschäftsführer/-in stellt/stellen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den zu beschließenden Wirtschaftsplan vor.
3. Der/Die Geschäftsführer/-in hat/haben bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr auszustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlußprüfern ist zugleich die

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.

4. Der/Die Geschäftsführer/-in erstattet/erstatten dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz, sofern ein Aufsichtsrat gebildet ist.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
3. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mehrausgaben, Mindereinnahmen) sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Einziehung, Austritt, Kündigung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund von den Gesellschaftern beschlossen werden.

### **§ 15 Liquidation**

Sollte die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder ein sonstiger gesetzlicher oder satzungsgemäßer Auflösungsgrund eintreten, wird die Gesellschaft liquidiert.

### **§ 16 Informationsrechte der Kommune**

Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Der Gesellschafterin, dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsultierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 – Abs. 6 NKomVG zu führen und rechtzeitig bereit zu halten, damit eine Aufstellung des Gesamtabschlusses fristgemäß gem. § 129 Abs. 1 NKomVG durch die Hansestadt Lüneburg erfolgen kann.

## **§ 17 Schlußbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem an nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages geregelt hätten und dem rechtlich und wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
2. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen, die die Gesellschafterin mit der Gesellschaft trifft, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt EUR 5.000,00.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.